

Satzung

Verein der Aquarien- und Terrarienfrende Baunatal e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Aquarien- und Terrarienfrende Baunatal e.V.“. Er hat seinen Sitz in Baunatal.

Der Verein ist in das Vereinregister beim Amtsgericht in Kassel unter der Nummer 13 VR 1375 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß von Aquarien- und Terrarienfrenden zur Förderung

- der Aquaristik
- des Tierschutzes
- des Umweltschutzes

Ziel ist es, bei den Jugendlichen und Erwachsenen das Umweltbewußtsein zu fördern und zu vermehren. Des weiteren wird der Nachzucht von Fischen und gefährdeten Pflanzen große Aufmerksamkeit gewidmet. Dies trägt zur Erhaltung der Arten auf der Grundlage des Washingtoner Artenschutzabkommens in der freien Natur bei. Teiche und Gewässer in der Gemarkung Baunatal werden in Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Stadt Baunatal auf Schadstoffe untersucht.

Die vorgenannten Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- Regelmäßige Untersuchung der Mitglieder in die Pflege von heimischen und tropischen Fischen und Pflanzen.
- Kostenlose Dia- und Filmvorträge; auch für die Öffentlichkeit.
- weitere Veranstaltungen, wie z.B. „Tage der offenen Tür“, in den durch die Stadt Baunatal zur Verfügung gestellten Vereinsräumen im Vereinshaus in Baunatal-Altenbauna.

Er verfolgt mit seinen Bestrebungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos Tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie gewillt ist, die Bestrebung des Vereins zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme von Jugendlichen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in schriftlicher Form erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.12 eines jeden Jahres unter Einhaltung einer sechs wöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Beifügung der Mitgliedskarte. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beiträge und Umlagen

Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragsfrei sind:

- zum Wehr- oder Ersatzdienst Einberufene
- weibliche Mitglieder, deren Ehemänner ebenfalls dem Verein angehören, sowie Unverheiratete, wobei ein Partner dem Verein angehören muß, sofern beide in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- die Kinder von Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Ehrenmitglieder

Die Aufnahmegebühr beträgt

- Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 5.- €
- Für alle übrigen Mitglieder 10.- €

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Aquaristik besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Vereinsorgane

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (zugleich stellvertretender Vorsitzender) und dem Kassierer. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Verein berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Alle Ämter sind Ehrenämter. Wiederwahl und Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person sind zulässig.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

Zur Unterstützung des Vorstandes können für einzelne Arbeitsgebiete weitere Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie bilden zusammen mit dem Vorstand (gemäß §6) den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand hat das Recht, für alle Mitglieder bindende Anordnungen zu treffen. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift beurkundet.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kasse unterliegt der Prüfung durch zwei jährlich neu zu berufende Kassenprüfer und kann jederzeit überprüft werden. Sie muß acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung überprüft sein.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal, statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10 Einberufung zur Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Baunatal einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliedsversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliedsversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Somit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliedsversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenehaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Baunatal, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 14 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung vom 07. April 1990 ungültig.

§ 15

Diese Satzung ist in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. 10.2007 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.